

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst
Sachbearbeiter / in: Frau Förster

Bad Vilbel, 11.03.2024

Vorlage für:	
Kultur- und Sozialausschuss	13.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Erlas einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern

Sachverhalt / Begründung												
<p>Die Stadt Bad Vilbel bringt seit Ende 2013 geflüchtete Menschen nach dem Landesaufnahmegesetz auf der Grundlage von Zuweisungsbescheiden durch den Wetteraukreis in ihren eigenen und/oder zum Teil auch angemieteten Liegenschaften/ Gemeinschaftsunterkünften unter. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Vilbel und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Hierfür entstehen der Stadt Bad Vilbel Kosten. Diese Kosten sind entweder mit den untergebrachten Personen selbst oder deren Sozialleistungsträgern in Form von Gebühren nach §4 LAufnG abzurechnen. §5a LAufnG sagt, dass abweichend von §4 Abs. 2 und §5 LAufnG die Gemeinde durch Satzung Gebührensätze festsetzen kann. Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Vilbel betragen im Monat 590 Euro pro Unterbringungsplatz. Für minderjährige Personen soll die Gebühr 200 Euro pro Platz betragen. Ermittelt auf der Grundlage der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2023 (Januar bis September) bei einer durchschnittlichen Belegung von insgesamt 415 Personen. Wenn die untergebrachten Personen eigenes Erwerbseinkommen nachweisen können, sieht die Satzung zwei mögliche Ermäßigungsstufen vor. Ziel bei diesen Ermäßigungen ist es, die Personen nicht in eine Bedürftigkeit nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch zu bringen und den Erhalt des Arbeitsplatzes zu stärken. In der ersten Ermäßigung werden die tatsächlichen Gebühren auf die derzeit gültigen Mietobergrenzen reduziert. Diese staffeln sich wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Einpersonenhaushalt:</td> <td>590,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zweipersonenhaushalt</td> <td>790,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Dreipersonenhaushalt</td> <td>910,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Vierpersonenhaushalt</td> <td>1.040,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Fünfpersonenhaushalt</td> <td>1.160,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Jede weitere Person im Haushalt</td> <td>plus 150 Euro.</td> </tr> </table> <p>Eine zweite Ermäßigung ist möglich, wenn das ermittelte Erwerbseinkommen abzüglich der Forderung der Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches führen würde. Dann wird die monatliche Unterbringungsgebühr nochmals um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet. Diese zweite Minderungsstufe wird für 3 Monate gewährt, wobei die Gebühr nach der ersten Ermäßigungsstufe (Mietobergrenze) aber weiterhin ihre Gültigkeit hat. Der Gebührenschuldner ist damit aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu treffen und z.B. aufstockende Leistungen bei einem Sozialleistungsträger zu beantragen. Die Satzung soll zum 01.04.2024 in Kraft treten.</p>	Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro	Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro	Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro	Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro	Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro	Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro.
Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro											
Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro											
Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro											
Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro											
Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro											
Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro.											

Beschlussvorschlag
Beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern wird zum 01.04.2024 beschlossen.

Beschlussgrundlage	
<input type="checkbox"/>	Beschluss der / des vom: <input type="checkbox"/> Freiwillige Leistung
<input checked="" type="checkbox"/>	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie) <input type="checkbox"/> Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input type="checkbox"/>	Deckung durch Budget <input type="checkbox"/> Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Dezernent)